

**Satzung der Gemeinde Winsen (Aller)**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Winsen (Aller) werden Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist im Kostentarif für den Ansatz von Kosten ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Kostenfestsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro aufgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- und Abfahrten erfordern, auch diese Zeit als erforderlicher Zeitaufwand. Für die Berechnung des Aufwandes werden die jeweils aktuellen auf Basis der KGSt-Empfehlungen\* errechneten Kosten eines Arbeitsplatzes herangezogen.
- (3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit abgeschlossen ist,
- so können die Kosten mit Ausnahme der Auslagen bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt, so kann auf die Kostenerhebung verzichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin oder aufgrund eines Gerichtsurteiles vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.
- (7) Von einer Kostenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Kosten 5,00 € nicht erreichen oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Kosten, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten festzusetzen, so richten sich die Kosten nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
- (3) Wird ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sein denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen;

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen;
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Landes- oder Bundesbehörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Ausübung der Verwaltungstätigkeit ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.  
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;  
wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telefon- und Faxgebühren,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner\*\***

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Gemeinde zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldner ist auch wer kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.03.2016 in der Fassung vom 27.03.2019 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 26.09.2019

Gemeinde Winsen (Aller)

L.S.

gez. Oelmann  
Bürgermeister

\* KGSt: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

\*\* Zur verbesserten Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird nur die maskuline Form eines jeden Nomens verwendet, welche sich in ihrer Bedeutung auf beide Geschlechter bezieht.

**Kostentarif**  
**zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Winsen (Aller)**  
in der Fassung vom 01.10.2019

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag	
		allgemein	für Inhaber einer Ehrenamtskarte
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>		
1.1.	Mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern und ähnlichen Geräten (Schwarz-weiß) je Seite		
1.1.1	Bis Format DIN A4	0,60 €	0,50 €
1.1.2	... Format DIN A3	1,10 €	1,00 €
1.1.3	... Format DIN A2	2,10 €	1,90 €
1.1.4	... Format DIN A1	4,20 €	3,70 €
1.1.5	... Format DIN A0	6,20 €	5,70 €
1.1.6	größer als Format DIN A0	11,00 €	10,00 €
1.1.7	Zuschlag für Farbkopien		
1.1.8	... Format DIN A4	1,60 €	
1.1.9	... Format DIN A3	3,10 €	
1.1.10	Größer als Format DIN A3	5,20 €	
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,20 €	3,70 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften		
2.2.1	die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	2,70 €	2,20 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,20 €	4,20 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00 €	10,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs.1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht in einer anderen Tarifnummer Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,70 €	2,20 €
3.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder Ähnlichem		
3.2.1	Grundgebühr	21,00 €	
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,70 €	
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen - und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,35 € 3,00 €	0,30 € 2,50 €

5	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> , schriftliche Aufnahme eines <b>Antrages oder einer Erklärung</b> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen und Äußerungen zu öffentlich für diesen Zweck ausliegenden Satzungsentwürfen sind ausgenommen) je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
6	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
7	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde*<sup>1</sup></b>	13,00 € - 20,25 €	
8	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> Je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
9	<b>Vermögensverwaltung</b>		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen, je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen, je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
10	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	4,50 €	
11	<b>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	3,50 €	
12	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	3,50 €	
13	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	5,50 €	
14	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> , je angefangene Viertelstunde* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
15	<b>Nachforschung</b>  nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	15,00 €	
16	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b>  bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1		
17	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>		
17.1	bis zu zwei Ausfertigungen	30,00 €	
17.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00 €	

18	<b>Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen u.ä. bis zur Größe von</b>		
18.1	DIN A3 (Planauszüge) schwarz weiß	3,50 €	
18.2	DIN A3 (Planauszüge) farbig	6,50 €	
18.3	DIN A2 schwarz-weiß	6,50 €	
18.4	DIN A2 farbig	12,50 €	
18.5	DIN A1 schwarz-weiß	10,50 €	
18.6	DIN A1 farbig	20,50 €	
18.7	Erläuterungsberichte und Begründungen nach Maßgabe Tarifnummer 1		
19	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Bordsteinsenkungen, Straßenaufbrüche etc.), je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschwege von der Dienststelle oder von der vorhergehende Baustelle* <sup>1</sup>  Außerhalb der Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25% erhoben	13,00 € - 20,25 €	
20	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten</b> für Büroarbeiten und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	
21	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes sowie Erlaubnisse nach § 18 Nds. Straßengesetz</b>		
21.1	Plakatierungserlaubnisse	37,50 €	
21.2	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse, je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit* <sup>1</sup>	13,00€ - 20,25 €	
22	<b>Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung</b>	42,50 €	
23	<b>Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten</b>		
23.1	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	55,00 €	
23.2	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	45,00 €	
23.3	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	25,00 €	
23.4	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	55,00 €	
24	<b>Abschluss von Verträgen mit Dritten</b> Abschluss eines Erschließungsvertrages, städtebaulichen Vertrages oder ähnlichem mit einem privaten Dritten	150,00 €	
25	<b>Archiv</b>		
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit* <sup>1</sup>	13,00 € - 20,25 €	11,50 € - 19,00 €
25.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,70 €	2,20 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie in einem Arbeitsgang gefertigt werden kann	0,70 €	0,60 €
	daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 24.1 erhoben werden		



25.3	Benutzung des Archivs		
25.3.1	für einen Tag	15,00 €	10,00 €
25.3.2	für eine Woche	50,00 €	40,00 €
25.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00 €	80,00 €
26	<p><b>Rechtsbehelfe</b>  Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe nachstehender Tabelle.</p>	7,50 € bis 500,00 €	
	Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert von		
	bis zu 150 EUR	7,50 €	
	bis zu 200 EUR	9,50 €	
	bis zu 250 EUR	11,50 €	
	bis zu 300 EUR	13,50 €	
	bis zu 350 EUR	15,00 €	
	bis zu 400 EUR	16,50 €	
	bis zu 450 EUR	18,00 €	
	bis zu 500 EUR	19,50 €	
	bis zu 550 EUR	21,00 €	
	bis zu 600 EUR	22,50 €	
	bis zu 650 EUR	24,00 €	
	bis zu 700 EUR	25,50 €	
	bis zu 750 EUR	27,00 €	
	bis zu 800 EUR	28,50 €	
	bis zu 850 EUR	30,00 €	
	bis zu 900 EUR	31,00 €	
	bis zu 950 EUR	32,00 €	
	bis zu 1.000 EUR	33,00 €	
	bis zu 1.150 EUR	35,50 €	
	bis zu 1.300 EUR	38,00 €	
	bis zu 1.450 EUR	40,50 €	
	bis zu 1.600 EUR	43,00 €	
	bis zu 1.750 EUR	45,50 €	
	bis zu 1.900 EUR	48,00 €	
	bis zu 2.050 EUR	50,50 €	
	bis zu 2.200 EUR	53,00 €	
	bis zu 2.350 EUR	55,50 €	
	bis zu 2.500 EUR	58,00 €	
	bis zu 2.700 EUR	61,00 €	
	bis zu 2.900 EUR	64,00 €	
	bis zu 3.100 EUR	67,00 €	
	bis zu 3.300 EUR	70,00 €	
	bis zu 3.500 EUR	73,00 €	
	bis zu 3.700 EUR	76,00 €	

bis zu 3.900 EUR	78,50 €
bis zu 4.100 EUR	81,00 €
bis zu 4.300 EUR	83,50 €
bis zu 4.500 EUR	86,00 €
bis zu 4.750 EUR	88,50 €
bis zu 5.000 EUR	91,00 €
von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für jede 500,00 €* <sup>2</sup>	3,50 €
von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 € für jede 1.000,00 €* <sup>3</sup>	6,00 €
von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € für jede 2500,00 €* <sup>4</sup>	7,50 €
* <sup>2</sup> Werte über 5000,00 € sind auf volle 500,00 €,	
* <sup>3</sup> Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1000,00 €,	
* <sup>4</sup> Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2000,00 € aufzurunden	

\*<sup>1</sup> – Erläuterung zu den Tarifnummern 2.4; 5; 6; 7; 8; 9; 14; 19; 20; 21.3; 24.1 :

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand (Pauschalsatz nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen (Stand 15.07.2019) betragen:

bei Tätigkeiten, die dem mittleren Dienst zuzuordnen sind	13,00 € je Viertelstunde,
bei Tätigkeiten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind	16,25 € je Viertelstunde und
bei Tätigkeiten die dem höheren Dienst zuzuordnen sind	20,25 € je Viertelstunde.